Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

Haushaltsjahr: 2010

FB: IV

Antrag

auf Erteilung der Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Auszahlung

Produkt:	03.211.306 Grundschule Kaster einschl. Turnhalle
Konto:	**7211200 Auszahlungen f. Instandhaltungsrückstellungen**
Maßn.-Nr.	**R11330005**
Zweckbestimmung:	**Sanierung Kriechkeller Grundschule Kaster**

Im o. g. Haushaltsjahr stehen bei vorgenannter Haushaltsstelle zur Verfügung:

1. Haushaltsplan	**0,00** €
2. Mittel gemäß § 82 GO NW	**0** €
3. Haushaltsausgabereste (nicht bei VE)	**19.886,00** €
verfügbar	**19.886,00** €
Angewiesen und vorausverfügt	**0** €
Somit noch verfügbar	**19.886,00** €

Höhe der beantragten Haushaltsüberschreitung: **105.000,00** €

Begründung (sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit):
Für die Sanierung des Kriechkellers der Grundschule Kaster wurde eine Rückstellung in Höhe von 80.000 EURO im Haushaltsjahr 2005 gebildet.

Der Aufwand (Ergebnisrechnung) hierfür liegt haushaltstechnisch im Jahr der Rückstellungsbildung.

Das während der Sanierungsarbeiten in 2009 (welche in 2010 endgültig abgeschlossen werden) tatsächlich vorgefundene Schadenbild lag jedoch weit über der Rückstellungshöhe, weshalb im Zuge der Jahresabschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2009 die Rückstellung zu Lasten der Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2009 entsprechend um 105.000 € auf insgesamt 185.000 € erhöht werden musste.

Im Haushaltsjahr 2010 muss somit als rechtliche Grundlage für die konkrete Zahlungsabwicklung (Finanzrechnung) in 2010 die Höhe der vorzunehmenden Auszahlungen um 105.000 € erhöht werden.

Aktuell liegen Rechnungen eines örtlichen Handwerkers vor, deren Zahlung fällig ist. Daher ist die Unaufschiebbarkeit der Entscheidung zur Leistung der überplanmäßigen Auszahlung gegeben.

Deckungsvorschlag:
Produkt 12541110 M54110420 Kreisverkehr Erkelenzer Str. / Neusser Straße (hier sind 600.000 EURO veranschlagt)

50181 Bedburg, den 13. August 2010
Im Auftrag

Naujock

Im Auftrag

Coenen

Genehmigungsverfahren:

Die Unabweisbarkeit der vorgenannten Haushaltsüberschreitung wird anerkannt.

Die Haushaltsüberschreitung ist gemäß § 83 GO NW i. V. m. § 17 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg [ ] geringfügig [ ] unerheblich [X] erheblich.

[X] Die Leistung der Haushaltsüberschreitung duldet keinen Aufschub. Es ist daher im Wege der Dringlichkeit zu entscheiden.

50181 Bedburg, den 16.08.2010

Baum
Stadtkämmerer

Dringlichkeitsentscheidung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird gemäß § 60 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Wege der Dringlichkeit entschieden, die beantragte überplanmäßige Auszahlung zu leisten. Diese Entscheidungen ist dem Rat der Stadt Bedburg in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Bedburg,

Koerdt
Bürgermeister

Stadtverordnete(r)